

Beglaubigte Abschrift



Oberlandesgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

6 U 64/24

5 O 90/24
Landgericht Oldenburg

In dem Rechtsstreit

EWE Vertrieb GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Cloppenburg Straße 310, 26133
Oldenburg (Oldenburg)

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen: 2024/01799 NiG/gab

gegen

Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten
durch den Vorsitzenden , Herrenstraße 14, 30159 Hannover

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen: 142.23 (U), Gerichtsfach: 0

hat das Oberlandesgericht Oldenburg – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden am
Oberlandesgericht , die Richterin am Oberlandesgericht und den Richter am
Oberlandesgericht auf die mündliche Verhandlung vom 25.04.2025 für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 31.05.2024 verkündeten Urteil des Landgerichts Oldenburg – 5 O 90/24 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen, soweit die Beklagte verurteilt worden ist, es bei Meidung von Ordnungsmitteln zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, die mit der Beklagten einen Vertrag über die Belieferung mit Strom und/oder Erdgas außerhalb der Grundversorgung geschlossen haben, die Rechnung erst zu einem Zeitpunkt, der später als sechs Wochen nach der Beendigung des abzurechnenden Zeitraums liegt, zu erteilen oder erteilen zu lassen.

Gründe

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch, in Energielieferverträgen mit Verbrauchern verspätete Abrechnungen zu erteilen.

Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gehört es u.a., die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen. Die Beklagte beliefert Verbraucher im Rahmen von Energielieferungsverträgen mit Strom, Erdgas und Wärme.

Der Klage liegen verzögerte Abrechnungen in Energielieferungsverträgen außerhalb der Grundversorgung zugrunde, wobei Abrechnungen über die Belieferung mit Wärme im Berufungsverfahren nicht mehr streitgegenständlich sind. Der Kläger hat die Klage auf die folgenden – ausdrücklich exemplarisch angeführten – Sachverhalte gestützt:

- Die Beklagte erteilte der Kundin im Rahmen eines laufenden Vertrages über die Belieferung mit Erdgas die Rechnung für den Abrechnungszeitraum 01.02.2022 bis 31.01.2023 mit einem Guthaben in Höhe von 152,78 Euro nach mehreren Nachfragen und einer Fristsetzung bis zum 15.08.2024 seitens der Kundin erst am 06.10.2023 (Anlage K3).

- Dem Kunden erteilte die Beklagte im Rahmen eines laufenden Vertrages über die Belieferung mit Strom die Rechnung für den Abrechnungszeitraum 01.05.2022 bis 30.04.2023 mit einem Guthaben von 632,87 Euro erst am 21.06.2023 (Anlage K7).
- Die Kundin kündigte ihren Vertrag über die Belieferung mit Erdgas zum 06.11.2022. Die Beklagte erteilte die Schlussrechnung mit einem Guthaben von 423,69 Euro nach mehreren Nachfragen der Kundin erst am 10.08.2023 (Anlage K1).
- Der Kunde kündigte seinen Stromliefervertrag zum 10.06.2023. Nach Aufforderung durch den Kunden erteilte die Beklagte die Schlussrechnung mit einem Guthaben von 520,22 Euro erst am 06.09.2023 (Anlage K5).

Die Beklagte hat spätestens Anfang 2024 auf ihrer Internetseite eine „freiwillige Entschuldigungszahlung“ für verspätete Rechnungsstellungen seit Oktober 2022 angekündigt. Die Zahlung erhalten danach Kunden, die länger als sechs Wochen auf ihre Rechnung für die Belieferung mit Strom, Gas oder Wärme gewartet haben und deren Rechnung ein Guthaben von mindestens 100 Euro aufweist. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlagen K9 und K10 verwiesen. Nach eigenem Vortrag hat die Beklagte bisher Entschuldigungszahlungen in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro an über 250.000 Kunden geleistet (Stand: Schriftsatz vom 04.04.2024; siehe dort Seite 2).

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 05.01.2023 ab. Er forderte sie auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung dahingehend abzugeben, es künftig gegenüber Verbrauchern zu unterlassen, im Rahmen von Verträgen über die Belieferung mit Strom, Gas oder Wärme außerhalb der Grundversorgung die Abrechnung erst zu einem Zeitpunkt zu erteilen oder erteilen zu lassen, der später als sechs Wochen nach der Beendigung des abzurechnenden Zeitraums liegt (Anlage K11). Die Beklagte gab die Unterlassungserklärung nicht ab.

Der Kläger hat die geltend gemachten Unterlassungsansprüche zunächst nur auf § 8 Abs. 1, §§ 3, 3a UWG und später auch auf § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 27 UKlaG, jeweils i.V.m. § 40c Abs. 2 EnWG, gestützt. Die Beklagte habe in den streitgegenständlichen Fällen § 40 c Abs. 2 EnWG zuwidergehandelt. Die verzögerte Abrechnung bewirke eine spürbare Beeinträchtigung der Verbraucherinteressen. Durch das Vorenthalten der Jahres- bzw. Schlussrechnung und des daraus resultierenden Guthabens habe sich die Beklagte einen kostenlosen Kredit zu Lasten der Verbraucher und einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen, sich rechtstreu verhaltenden Unternehmen verschafft.

Die Beklagte hat argumentiert, dass ein Verstoß gegen § 3a UWG nicht in Betracht komme, soweit Rechnungen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums in laufenden Energielieferungsverträgen betroffen seien. Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

(RL 2005/29/EG, im Folgenden: UGP-Richtlinie) kenne keinen dem § 3a UWG vergleichbaren Verbotstatbestand, sehe in ihrem Anwendungsbereich aber eine vollständige Harmonisierung des Lauterkeitsrechts vor. Sie regle die Frage der Unlauterkeit von Geschäftspraktiken im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern abschließend. Dementsprechend könne ein Verstoß gegen nationale Bestimmungen eine Unlauterkeit nach § 3a UWG nur begründen, wenn die betreffenden Regelungen eine Grundlage im Unionsrecht hätten. Dies sei aber bei § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 EnWG nicht der Fall. Eine Grundlage im Unionsrecht habe nur die Regelung in § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 EnWG, mit der Art. 10 Abs. 12 RL (EU) 2019/944 (Elektrizitäts-RL) und Anhang I Abs. 1 lit. j RL 2009/73/EG (Erdgasbinnenmarkt-RL) umgesetzt würden, wonach die Endkunden spätestens sechs Wochen nach einem Wechsel des Versorgers eine Abschlussrechnung erhalten müssten. § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 EnWG gehe über die genannten Richtlinien hinaus, da sie keine Frist für die Erteilung von Rechnungen in laufenden Verträgen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums vorsähen.

Es fehle zudem an der erforderlichen Spürbarkeit. Die Marktverhaltensregelung des § 40c Abs. 2 EnWG bezwecke keinen abstrakten, sondern einen konkreten Verbraucherschutz, sodass das Kriterium der Spürbarkeit im Einzelfall zu prüfen sei. Eine pauschale Behandlung verbiete sich. Es seien einzig und allein die Fälle der hier betroffenen Kunden zu betrachten. Für diese ergäben sich aber keine spürbaren Nachteile. Auch generell führe eine verspätete Abrechnung nicht zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Verbraucher.

Weiter hat die Beklagte geltend gemacht, dass es sich um eine Ausnahmesituation am Energiemarkt gehandelt habe. Zudem habe sie aus den verspäteten Abrechnungen keine Vorteile gezogen, sondern im Gegenteil de facto ihren Kunden zinslose Darlehen gewährt. Die verspätet geltend gemachten Nachzahlungsforderungen hätten die Guthabenansprüche ihrer Kunden um rund 255 Mio. Euro überstiegen. Hinzu kämen die geleisteten Entschuldigungszahlungen von rund 2,5 Mio. Euro.

Mit am 31.05.2024 verkündeten Urteil, auf das wegen der Anträge und der Feststellungen verwiesen wird, hat das Landgericht die Beklagte bei Androhung von Ordnungsmitteln verurteilt, es zu unterlassen, in Verträgen mit Verbrauchern über die Belieferung mit Strom und/oder Erdgas außerhalb der Grundversorgung die Rechnung erst zu einem Zeitpunkt zu erteilen oder erteilen zu lassen, der später als sechs Wochen nach der Beendigung des abzurechnenden Zeitraums liegt (I.1.), und die Abschlussrechnung erst zu einem Zeitpunkt zu erteilen oder erteilen zu lassen, der später als sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses liegt (I.2.). Außerdem hat es die Beklagte zur Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von 168 Euro verurteilt. Hinsichtlich des Klageantrags zu I.3. betreffend die verspätete Rechnungsstellung für die Belieferung mit Wärme und darauf entfallender anteiliger Abmahnkosten hat es die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, die Beklagte habe bei der Abrechnung des Jahresverbrauchs ihrer Sonderkunden mit Strom und Gas bei laufenden, nicht beendeten Verträgen gegen § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 EnWG verstoßen (I.1.), so in den Fällen der Kundin und des Kunden . Es liege ein Verstoß mit hinreichender kollektiver Dimension vor. Die geltend gemachten Verstöße bei zwei Endkunden seien nur exemplarisch. Dass eine Vielzahl von Sondervertragskunden mit laufenden Verträgen von verspäteten Abrechnungen betroffen seien, liege nach den Verlautbarungen der Beklagten im Rahmen der Entschuldigungszahlungen auf der Hand. Ein rechtfertigender Grund für die verspäteten Abrechnungen sei nicht angeführt worden. Wiederholungsgefahr bestehe, weil die Beklagte die strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben habe. Entsprechend ergebe sich ein Unterlassungsanspruch aus § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 27 UKlaG. Ob der Kläger das Unterlassungsbegehren zu I.1. darüber hinaus mit Erfolg auch auf § 3a UWG stützen könne, könne wegen der identischen Rechtsfolgen offenbleiben.

Die Beklagte habe auch die Abrechnungen von Strom und Erdgas nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verspätet erteilt (I.2.), so in den Fällen der Kundin und des Kunden . Darin liege ein Verstoß gegen § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 EnWG. Aus denselben Gründen wie bei der verspäteten Abrechnung des Jahresverbrauchs bei laufenden Verträgen bestehe ein Unterlassungsanspruch aus § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 27 UKlaG.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten, mit der sie weiterhin die Abweisung der gesamten Klage verfolgt. Sie macht geltend, dass für einen Anspruch aus § 2 UKlaG dasselbe gelten müsse wie für § 3a UWG. Das Unterlassungsklagengesetz diene zwar nicht der Umsetzung der UGP-Richtlinie, sondern im Wesentlichen der Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie (RL (EU) 2020/1828). Die Vollharmonisierung der UGP-Richtlinie würde aber unterlaufen, wenn § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 EnWG mangels unionsrechtlicher Grundlage nicht über § 3a UWG, wohl aber mittels § 2 UKlaG durchgesetzt werden könnte. Denn in beiden Gesetzen – UKlaG wie UWG – gehe es um den europarechtlich determinierten Verbraucherschutz. Widersprüchliche Ergebnisse wären die Folge. Die Beklagte meint außerdem, dass keine kollektiven Verbraucherinteressen berührt seien. Allein aus den Anlagen K9 und K10 könne ein solch gewichtiger Verstoß nicht abgeleitet werden. Es ergebe sich daraus auch nicht, dass konkret Sondervertragsverhältnisse betroffen seien; die Beklagte verfüge über eine große Anzahl von Kunden in der Grundversorgung. Schließlich meint die Beklagte, dass keine generelle Klärung geboten sei, da ein einmaliges, durch die Energiekrise bzw. den russischen Angriffskrieg bedingtes Ereignis zu den Verstößen gegen § 40c Abs. 2 EnWG geführt habe. Aufgrund der Entlastungsmaßnahmen zugunsten der Verbraucher in Form von Preisbremse und Winterhilfe sei der Beklagten eine rechtzeitige Rechnungsstellung schlicht nicht möglich gewesen. Ein solcher Fall werde sich nicht wiederholen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 31.05.2024 aufzuheben, soweit der Klage stattgegeben wurde.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil nach Maßgabe seines Schriftsatzes vom 25.03.2025. Darin verweist er auf Urteile des Oberlandesgerichts Köln vom 14.02.2025 – 6 U 73/24 – und des Oberlandesgerichts Bamberg vom 05.06.2024 – 3 UKI 3/23 e –, in denen § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 27 UKlaG i.V.m. § 40c Abs. 2 EnWG in gleicher Konstellation ohne rechtliche Bedenken angewendet worden sei. Zudem finde sich für die Ansicht der Beklagten, die Anforderungen an § 3a UWG müssten im Gleichklang auch auf § 2 UKlaG angewendet werden, in Rechtsprechung und Literatur keine Stütze. Ohnehin sei der Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie nicht eröffnet. Es greife die Bereichsausnahme des Art. 3 Abs. 2 der UGP-Richtlinie, wonach die Richtlinie das Vertragsrecht unberührt lasse.

Der Senat hat am 10.09.2024 und 17.12.2024 Hinweisbeschlüsse nach § 522 Abs. 2 ZPO erlassen und darauf hingewiesen, dass die Berufung offensichtlich unbegründet sei. Zu den Hinweisbeschlüssen hat die Beklagte mit Schriftsätzen vom 01.10.2024 und 09.01.2025 Stellung genommen. Darauf und auf die ergänzende Stellungnahme der Beklagten mit Schriftsatz vom 17.04.2025 wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben die Parteien mit Schriftsätzen vom 05.05.2025, 07.05.2025 und 08.05.2025 ergänzende Rechtsausführungen getätigt. Mit dem Schriftsatz vom 08.05.2025 hat der Kläger geltend gemacht, dass das Landgericht die beantragten Abmahnkosten rechtsfehlerhaft gequotelt habe. Auf den Inhalt der genannten Schriftsätze wird ebenfalls Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet. Der Kläger kann von ihr in dem vom Landgericht ausgeurteilten Umfang Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten beanspruchen.

1.

Ein Anspruch auf Unterlassung, in Verträgen über die Belieferung mit Strom und/oder Erdgas außerhalb der Grundversorgung die Abschlussrechnung erst zu einem Zeitpunkt zu erteilen oder erteilen zu lassen, der später als sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses

liegt (Tenor zu I.2. des erstinstanzlichen Urteils), folgt aus § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 27 UKlaG i.V.m. § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 EnWG.

a) Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 27 UKlaG handelt es sich bei § 40c EnWG um ein Verbraucherschutzgesetz.

b) Die Vollharmonisierung der UGP-Richtlinie steht einer Anwendung von § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 27 UKlaG i.V.m. § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 EnWG nicht entgegen. Dies gilt auch dann, wenn man mit der Beklagten die Auffassung vertreten möchte, dass ein Gleichlauf zwischen Unterlassungsansprüchen nach dem UKlaG und dem UWG in dem Sinne erfolgen muss, dass in Fällen, in denen ein Verstoß gegen nationale Bestimmungen wegen der Vollharmonisierung der UGP-Richtlinie eine Unlauterkeit nach § 3a UWG nicht begründen kann, konsequenterweise auch ein Anspruch aus § 2 Abs. 1 UKlaG ausgeschlossen sein muss.

Die UGP-Richtlinie sieht in ihrem Anwendungsbereich eine vollständige Harmonisierung des Rechts der unlauteren Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern vor. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten keine strengeren als die in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen erlassen dürfen, und zwar auch nicht, um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu erreichen (EuGH, Beschluss vom 08.09.2015 - C-13/15 -, GRUR Int. 2015, 1140 <1143 Rn. 34>).

Die UGP-Richtlinie kennt dabei keinen dem § 3a UWG vergleichbaren Verbotstatbestand. Der Rechtsbruchtatbestand ist nicht unionsrechtlich harmonisiert. Vor diesem Hintergrund kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Verstoß gegen eine nationale Marktverhaltensregelung im Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie die Unlauterkeit nach § 3a UWG nur dann begründen, wenn die nationale Regelung eine Grundlage im Unionsrecht hat (BGH, Urteil vom 29.04.2010 - I ZR 23/08 -, GRUR 2010, 652 <653 Rn. 11>; Urteil vom 31.03.2010 - I ZR 34/08 -, GRUR 2010, 1117 Rn. 16; Urteil vom 07.05.2015 - I ZR 158/14 -, GRUR 2015, 1240 <1241 Rn. 19>; Urteil vom 14.01.2016 - I ZR 61/14 -, GRUR 2016, 517 Rn. 13).

§ 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 EnWG hat indes sowohl hinsichtlich Strom- wie auch hinsichtlich Erdgaslieferverträgen eine Grundlage im Unionsrecht.

In Bezug auf Stromlieferverträge wurde mit § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 EnWG die Regelung in Art. 10 Abs. 12 RL (EU) 2019/944 in nationales Recht umgesetzt, wonach Endkunden von den Versorgern spätestens sechs Wochen nach einem Wechsel des Versorgers eine Abschlussrechnung erhalten müssen.

In Bezug auf Verträge über die Belieferung mit Erdgas wurde mit § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 EnWG die Regelung in Art. 3 Abs. 3 Satz 8 i.V.m. Anhang I Abs. 1 lit. j RL 2009/73/EG umgesetzt, wonach sichergestellt werden soll, dass Kunden spätestens sechs Wochen nach einem Wechsel des Erdgasversorgers eine Abschlussrechnung erhalten. Eine entsprechende Vorschrift findet sich nunmehr in Art. 11 Abs. 11 der neuen RL (EU) 2024/1788.

c) Die Beklagte hat gegen § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 EnWG verstoßen. Unstreitig hat sie in den Fällen der Kundin und des Kunden die Schlussrechnung erst deutlich später als sechs Wochen nach Beendigung des Strom- bzw. Gasliefervertrages erteilt.

d) Es sind auch kollektive Verbraucherinteressen berührt.

Der Anspruch gemäß § 2 Abs. 1 UKlaG kann nur im Interesse des Verbraucherschutzes geltend gemacht werden, d.h. zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher. Kollektive Interessen der Verbraucher sind berührt, wenn der Verstoß in seinem Gewicht und seiner Bedeutung über den Einzelfall hinausreicht und eine generelle Klärung geboten erscheinen lässt, wobei an diese Voraussetzung keine strengen Anforderungen zu stellen sind (Köhler/Alexander, in: Köhler/Feddersen, UWG, 43. Auflage 2025, § 2 UKlaG Rn. 84 m.w.N.).

Der Kläger hat die streitgegenständlichen Fälle nur exemplarisch herangezogen. Tatsächlich sind tausende Kunden von verspäteten Schlussrechnungen nach Beendigung des Strom- oder Gasliefervertrages betroffen, darunter ganz offenkundig auch eine Vielzahl von Kunden außerhalb der Grundversorgung. Die Beklagte hat nach eigenem Vortrag in 250.000 Fällen freiwillige Entschädigungszahlungen wegen verspäteter Abrechnungen gezahlt. Soweit sie mit der Berufungsbegründung geltend macht, dass sich aus den Anlagen K9 und K10 nicht ergebe, dass konkret Sondervertragsverhältnisse betroffen seien, und sie in den Raum stellt, dass sie über eine große Anzahl von Kunden in der Grundversorgung verfüge, greift dieses Vorbringen nicht durch. Aus den Anlagen K9 und K10 ergibt sich nicht, dass es nur im Rahmen der Grundversorgung zu verspäteten Abrechnungen gekommen ist. Vielmehr richtet sich das Angebot der freiwilligen Entschuldigunzzahlung danach ohne Einschränkung an sämtliche Kunden der Beklagten. Auch aus dem als Anlage K12 vorgelegten „Statement EWE AG zu Ankündigungen der Verbraucherzentrale NDS“ geht nichts anderes hervor. Die Beklagte behauptet auch nicht einmal, dass die Entschuldigunzzahlung nur zugunsten von Grundversorgungskunden gewährt worden sei, weil die außerhalb der Grundversorgung geschlossenen Verträge über die Belieferung mit Strom und/oder Erdgas nicht von verspäteten Abrechnungen betroffen gewesen seien; solches kann ihrem Vortrag nicht entnommen werden.

Eine generelle Klärung ist auch unter Berücksichtigung des Einwandes der Beklagten geboten, dass ein einmaliges, durch die Energiekrise bedingtes Ereignis zu den Verstößen geführt habe, dessen Wiederholung nahezu ausgeschlossen sei. Der Beklagten kann in dieser Sichtweise

nicht gefolgt werden, sie stellt zu hohe Anforderungen an das Erfordernis der Betroffenheit von kollektiven Verbraucherinteressen. Von der Verfolgung nach § 2 Abs. 1 UKlaG ausgeschlossen sind lediglich Verstöße, die offensichtlich auf einem Versehen im Einzelfall beruhen (OLG Köln, Urteil vom 26.02.2021 - 6 U 127/20 -, NJW 2021, 1248 <1249 Rn. 11>). Im vorliegenden Fall kann indes nicht festgestellt werden, dass die verspäteten Abrechnungen auf einem singulären Ereignis beruhen, das sich nicht wiederholen wird. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der die Energiekrise ausgelöst hat, dauert fort; ein Ende ist nicht abzusehen. Vor diesem Hintergrund und angesichts zahlreicher weiterer internationaler Konflikte und Krisen, die gegenwärtig zu beklagen sind, erscheint es keineswegs ausgeschlossen, dass es auch künftig wieder zu Energieknappheit oder ähnlichen Ereignissen kommen kann und der Gesetzgeber erneut kurzfristig umzusetzende Maßnahmen wie Preisbremsen oder Winterhilfen beschließen wird. Dementsprechend erscheint es ohne weiteres möglich, dass die Beklagte sich wieder mit der Herausforderung konfrontiert sehen wird, mit erheblichem Aufwand individuelle Preisberechnungen und -anpassungen für tausende Kunden vornehmen zu müssen.

e) Eine Wiederholungsgefahr liegt vor. Die Erstbegehung des Verstoßes gegen § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 EnWG begründet eine tatsächliche Vermutung für das Bestehen einer Wiederholungsgefahr. Diese Vermutung kann in der Regel nur durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeräumt werden (Köhler/Alexander, in: Köhler/Feddersen, UWG, 43. Auflage 2025, § 2 Rn. 82). Eine solche hat die Beklagte nicht abgegeben. Aus den genannten Gründen ist die Wiederholungsgefahr auch sonst nicht widerlegt.

2.

Ebenso kann der Kläger von der Beklagten Unterlassung beanspruchen, in laufenden Verträgen mit Verbrauchern über die Belieferung mit Strom und/oder Erdgas außerhalb der Grundversorgung die Rechnung erst zu einem Zeitpunkt zu erteilen oder erteilen zu lassen, der später als sechs Wochen nach der Beendigung des abzurechnenden Zeitraums liegt (Tenor zu I.1. des erstinstanzlichen Urteils). Dieser Anspruch folgt aus § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 27 UKlaG i.V.m. § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 EnWG.

a) Die Vollharmonisierung der UGP-Richtlinie steht diesem Anspruch ebenfalls nicht entgegen. Dies gilt auch, wenn man § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 EnWG als Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG betrachtet, und selbst unter der Prämisse der Beklagten, dass ein Anspruch aus § 2 Abs. 1 UKlaG ausscheidet, wenn er aus demselben Gesichtspunkt wegen der Vollharmonisierung der UGP-Richtlinie nicht auf § 8 Abs. 1, §§ 3, 3a UWG gestützt werden kann. Denn ein Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, §§ 3, 3a UWG wäre nicht wegen der Vollharmonisierung der UGP-Richtlinie ausgeschlossen. Es greift die Beschränkung des Anwendungsbereichs gemäß Art. 3 Abs. 2 der UGP-Richtlinie.

Nach Art. 3 Abs. 2 sowie Erwägungsgrund 9 Satz 2 der UGP-Richtlinie lässt diese das Vertragsrecht und insbesondere die Bestimmungen über die Wirksamkeit, das Zustandekommen und die Wirkungen eines Vertrags unberührt. Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG, die sich auf den Abschluss und den Inhalt von Verträgen beziehen, stehen daher grundsätzlich im Einklang mit der UGP-Richtlinie (BGH, Urteil vom 21.01.2021 - I ZR 17/18 -, GRUR 2021, 752 <756 Rn. 48>; Urteil vom 18.11.2021 - I ZR 106/20 -, GRUR 2022, 175 <178 Rn. 30>; Köhler/Odörfer, in: Köhler/Feddersen, UWG, 43. Auflage 2025, § 3a Rn. 1.22). § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 EnWG bestimmt eine Frist zur Rechnungserteilung in laufenden Energielieferverträgen und trifft damit eine Regelung über den Inhalt von Energielieferverträgen. Die Norm unterfällt damit dem Ausnahmereich von Art. 3 Abs. 2 der UGP-Richtlinie.

Soweit das Vertragsrecht im sonstigen Unionsrecht geregelt ist, müssen Marktverhaltensregelungen allerdings auch mit den jeweiligen unionsrechtlichen Bestimmungen vereinbar sein (BGH, Urteil vom 21.01.2021 - I ZR 17/18 -, GRUR 2021, 752 <756 Rn. 48>; Urteil vom 18.11.2021 - I ZR 106/20 -, GRUR 2022, 175 <178 Rn. 30>; Köhler/Odörfer, in: Köhler/Feddersen, UWG, 43. Auflage 2025, § 3a Rn. 1.22). Zuwiderhandlungen gegen Marktverhaltensregelungen, die in einen Ausnahmereich der UGP-Richtlinie fallen, können nur dann nach § 3a UWG geahndet werden, wenn sie nicht gegen sonstige Bestimmungen des Unionsrechts verstoßen (Köhler/Odörfer, in: Köhler/Feddersen, UWG, 43. Auflage 2025, § 3a Rn. 1.20).

§ 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 EnWG ist mit dem sonstigen Unionsrecht vereinbar. Die §§ 40 ff. EnWG sind eingeführt worden, um die Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2019/944 umzusetzen (vgl. BT-Drucksache 19/27453, S. 76). § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. EnWG geht dabei über die Regelungen in Art. 10 Abs. 12 RL (EU) 2019/944 und in Art. 3 i.V.m. Anhang I Abs. 1 lit. j RL 2009/73/EG hinaus, indem eine Frist von maximal sechs Wochen nicht nur für die Abschlussrechnung nach einem Wechsel des Versorgers, sondern auch für die Rechnung nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums statuiert wird. Der Gesetzgeber geht insoweit von ergänzenden Regelungen auf nationaler Ebene aus, welche die EU-rechtlich zwingenden Vorschriften sinnvoll ergänzen (vgl. BT-Drucksache 19/27453, S. 76).

Diese Ergänzung ist mit den unionsrechtlichen Bestimmungen, namentlich mit den Richtlinien (EU) 2019/944 und der 2009/73/EG vereinbar. Die Umsetzung dieser Richtlinien ist in Art. 71 RL (EU) 2019/944 und Art. 54 RL 2009/73/EG geregelt und richtet sich im Übrigen nach Art. 288 Abs. 3 AEUV. Ob und inwieweit materiell-inhaltliche Umsetzungsspielräume der Mitgliedstaaten bestehen, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Richtlinie ab. Der Mitgliedstaat darf im Rahmen der Umsetzung auch Bereiche einbeziehen, die die Richtlinie aus ihrem Anwendungsbereich ausgenommen hat. Im Übrigen ist zu unterscheiden zwischen einer Mindestharmonisierung, die den Mitgliedstaaten die Wahl weitergehender Lösungen offenlässt, und einer Vollharmonisierung, die solche „Überbietungen“ ausschließt. Ob eine Richtlinie eine Vollharmonisierung

sierung vornimmt oder den Mitgliedstaaten zumindest für rein innerstaatliche Sachverhalte weitergehende Regelungen erlaubt, ist eine Frage ihrer Auslegung (vgl. Gundel, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2. Auflage 2023, Art. 288 Rn. 29).

Aus den Erwägungsgründen 87 und 92 zur RL (EU) 2019/944 ergibt sich, dass sowohl die RL (EU) 2019/944 wie auch die RL 2009/73/EG gerade keine Vollharmonisierung erstreben (vgl. BGH, Beschluss vom 19.07.2022 - EnVR 29/21 -, BeckRS 2022, 19828 Rn.12). Nach Erwägungsgrund 87 zur RL (EU) 2019/944 wird den Mitgliedsstaaten durch diese Richtlinie und auch durch die Richtlinie 2009/73/EG nicht die Möglichkeit genommen, ihre nationale Energiepolitik festzulegen und auszugestalten. Nach Erwägungsgrund 92 zur RL (EU) 2019/944 soll ein Mindestmaß an Harmonisierung, aber gerade keine Vollharmonisierung erreicht werden. Dementsprechend durfte der Gesetzgeber die Ergänzung in § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 EnWG vornehmen, ohne damit gegen Unionsrecht zu verstoßen.

b) Die Beklagte hat im vorliegenden Fall gegen § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 EnWG verstoßen. Unstreitig hat sie in den Fällen der Kundin und des Kunden die Rechnung später als sechs Wochen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums erteilt.

c) Kollektive Verbraucherinteresse sind berührt. Auch hier handelt es sich bei den Fällen der Kundin und des Kunden nur um exemplarisch vom Kläger herangezogene Verstöße. Tatsächlich hat die Beklagte in einer Vielzahl von Fällen Rechnungen später als sechs Wochen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums erteilt, wobei ersichtlich nicht nur Kunden in der Grundversorgung betroffen sind. Die obigen Ausführungen unter II.1.d) gelten insoweit entsprechend. Aus den unter II.1.e) genannten Gründen liegt auch eine Wiederholungsgefahr vor.

3.

Ein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten folgt aus § 5 UKlaG i. V. m. § 13 Abs. 3 UWG. Die Abmahnung war im Hinblick auf die verspäteten Abrechnungen in Verträgen über die Belieferung mit Strom und Erdgas berechtigt. Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 08.05.2025 geltend macht, dass das Landgericht die beantragten Abmahnkosten rechtsfehlerhaft gequotelt habe und die Beklagte sie in voller Höhe zu erstatten habe, ist dieser Einwand unbeachtlich, da der Kläger keine Berufung oder Anschlussberufung eingelegt hat.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

5.

Die Revision war zuzulassen, soweit die Beklagte gemäß dem Tenor zu I.1. des erstinstanzlichen Tenors zur Unterlassung verurteilt und ihre Berufung diesbezüglich zurückgewiesen worden ist. Es handelt sich dabei um einen selbstständigen prozessualen Anspruch, sodass eine Teilzulassung möglich ist (vgl. Feskorn, in: Zöller, ZPO, 35. Auflage 2024, § 543 Rn. 25 und 29). Ein Zulassungsgrund liegt gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO vor. Grundsätzliche Bedeutung besteht, weil bisher nicht geklärt ist, ob § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 EnWG unter die Ausnahme des Anwendungsbereichs gemäß Art. 3 Abs. 2 der UGP-Richtlinie fällt und unter welchen Voraussetzungen dieser Ausnahmetatbestand generell eingreift. Die Frage ist entscheidungserheblich, weil bei Nichteingreifen der Bereichsausnahme § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 EnWG gegebenenfalls keine Grundlage im Unionsrecht hat und dies gemäß der Rechtsauffassung der Beklagten dazu führen könnte, dass nicht nur ein Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 EnWG, sondern auch aus § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 27 UKlaG i.V.m. § 40c Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 EnWG gesperrt wäre.

Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Richterin am
Oberlandesgericht

Richter am
Oberlandesgericht

Beglaubigt
Oldenburg, 14.05.2025